

Satzung der Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“

(Vom Vorstand beschlossene und behördlich genehmigte Fassung aus dem Jahr 1998,
ergänzt im Jahr 2004)

P r ä m b e l

Die Hamburger-Arbeiter Kolonie ist dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus als Zuspruch und Anspruch in Wort und Tat zu bezeugen. Sie erfüllt damit den Anspruch als Lebens- und Wesensäußerung seiner Kirche.

Der Vorstand der Stiftung "Hamburger Arbeiter-Kolonie" will folgendes Gotteswort bei sich und in seiner Arbeit zur Geltung gelangen lassen:

Brich dem Hungrigen dein Brot und die, so im Elend sind, führe in dein Haus; so du einen nackend siehst, so kleide ihn und entziehe dich nicht von deinem Fleisch.

(Jes.58.7)

Die Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ ist am 1. Dezember 1891 mit der Einrichtung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ in Hamburg eröffnet worden. Am 2. Dezember 1898 wurde die Einrichtung „Heimat-Kolonie Schäferhof“ in Appen eröffnet.

Die Einrichtung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ ist seit dem Jahre 1937 geschlossen.

Artikel 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen

„Hamburger Arbeiter-Kolonie“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg.

Artikel 2

Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Artikel 3

Aufgabe und Zweck

- 1.) Die Stiftung „Hamburger Arbeiter-Kolonie“ sieht ihre wesentliche Aufgabe darin, sich der Menschen anzunehmen, die arm, krank, oder sozial benachteiligt und aufgrund ihrer Lebenssituation von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind; insbesondere derjenigen ohne Wohnung. Sie will durch diakonisches Handeln für den Schutz und die Wiederherstellung der Würde der Betroffenen eintreten und dahin wirken, dass die Ausgrenzung der Armen beendet wird.
- 2.) Zweck der Stiftung ist es, den betroffenen Menschen in ihrer Not zu helfen, ihre verletzte Menschenwürde wieder herzustellen und ihnen einen, ihrer Persönlichkeit entsprechenden Platz

in der Gesellschaft zu verschaffen, der ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sichert. Dieses geschieht für die betroffenen Personen ohne Ansehen konfessioneller Bindungen.

- 3.) Gleichzeitig sieht die Stiftung ihren Sinn darin, auf die gesellschaftlichen Ursachen der individuellen Notlagen hinzuweisen und an der Beseitigung dieser Ursachen mitzuwirken.

Artikel 4

Einrichtung und Dienste

- 1.) Zur Erfüllung ihres Zweckes unterhält und betreibt die Stiftung Einrichtungen und Dienste, die Angebote der Grundversorgung, Unterkunft, Wohnen, sozialpädagogische Beratung und Betreuung, Arbeit und Beschäftigung vorhalten. Die Ausgestaltung der Hilfeangebote orientiert sich an den in unserer Gesellschaft herrschenden Lebensgewohnheiten. Ziel ist es, die betroffenen Menschen in die Lage zu versetzen, ein normales Leben zu führen.
- 2.) Die Annahme der Hilfen basiert auf der Freiwilligkeit und der Entscheidungsfähigkeit des Hilfesuchenden.
- 3.) Die Stiftung kann durch Vereinbarung mit anderen Rechtsträgern Beteiligungen an Projekten eingehen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Artikel 5

Organisatorische Eingliederung

- 1.) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.- und damit des Nordelbischen Diakonischen Werkes und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschland eV., als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Form ausdrücklich an.

Artikel 6

Stiftungsvorstand

- 1.) Die Leitung der Stiftung liegt in den Händen des Vorstandes, der aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, besteht. Sie müssen Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sein. Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und teilt im Übrigen die Aufgaben unter sich auf. Der Vorstand ergänzt sich selbst durch Zuwahl.
- 2.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Veräußerung von Stiftungsvermögen, sowie die Auflösung der Stiftung. Diese Beschlüsse sind bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig zu fassen.
- 3.) In dringenden Fällen dürfen Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen.
- 4.) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- 5.) Er betraut eine geeignete Person mit der Geschäftsführung der Stiftung und gewährt für diese Tätigkeit eine angemessenen Entschädigung.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach den §§ 86 und 26 BGB. Zwei von Ihnen vertreten gemeinsam die Stiftung.
- 7.) Jegliche Veränderung innerhalb des Vorstandes ist der staatlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

Artikel 7

Stiftungsvermögen

- 1.) Alle Einnahmen der Stiftung, insbesondere aus Zuschüssen, Entgelten, Spenden und Vermögenserträgen, sind für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- 2.) Das Stiftungsvermögen ist auf Dauer angelegt und in seinem Bestand zu erhalten. Stiftungsvermögen darf nur veräußert werden, wenn gleichwertiges Vermögen hierfür erworben wird.
- 3.) Über die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse entscheidet der Vorstand -im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben-. Zu diesem Zweck können sie ganz oder teilweise, gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnungen, Rücklagen zugeführt werden.

Artikel 8

Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen.
- 2.) Die Prüfung des Jahresabschlusses muss durch eine anerkannte Prüfungs- oder Treuhandgesellschaft durchgeführt werden, die als Abschlussprüfer öffentlich bestellt worden ist (§ 1 WPO). Hat keine Prüfung stattgefunden, kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Artikel 9

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung barer Auslagen. Ansonsten erhalten sie keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Artikel 10

Auflösung, Satzungsänderung

- 1.) Bei Auflösung der Stiftung und Änderung der Satzung ist die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.
- 2.) Solange die Hamburger Arbeiter-Kolonie besteht, dürfen ihre christlichen Grundlagen und ihr diakonischer Zweck nicht verändert werden.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks hat der Vorstand als Abwickler zunächst alle Verpflichtungen der Stiftung gegenüber Finanzbehörden, Banken, Mitarbeitern oder sonstigen Gläubigern zu erfüllen.
- 4.) Das danach verbleibende Restvermögen fällt an den Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e.V., mit der Auflage, es nach Artikel 3 der Satzung, - ausschließlich und unmittelbar -, für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Artikel 11

Aufsicht über die Stiftung

Staatliche Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei -.